

Ein Verhörprozess vor dem Manheimer Schöffengericht.

Es ist hier durch eine Reihe von Zeugen katholischen Geistes der Vorwurf gemacht worden, daß sie Propaganda trieben. Sie bin nun aber der Überzeugung, daß es die Pflicht der Geistlichen ist, Propaganda zu machen.

Der Verteidiger des Angeklagten, Dr. Alt, konstatirt zunächst, daß die Beweisaufnahme weder die Wahrheit, noch auch die Unwahrheit in der Anlage gestellen kann.

Der Angeklagte hat also loyal und besonnen und in Wahrung berechtigter Interessen gehandelt. Sein Thun war aber vor allem durch die heutige Gestaltung der konfessionellen Verhältnisse gerechtfertigt.

Das Verbot der Propaganda habe, so sei dem gegenüber zu fragen: wo bleibe das friedliche Zusammenleben von Kirche und Staat, von Protestanten und Katholiken? Wisse nicht das Privatleben verstoßen werden, wenn in alles der konfessionelle Zweifelsatz der Propaganda hineingebracht werde, wenn man die Protestanten nur noch als Missionsobjekt betrachte.

Der Angeklagte hat also loyal und besonnen und in Wahrung berechtigter Interessen gehandelt. Aus diesen Gründen plädiert Dr. Alt für Freisprechung des Angeklagten.

Im Schlußwort weist Herr Richter vor allem die Behauptung des gegenwärtigen Anwalts zurück, als habe er sich durch lebensgefährliche Eier hinstellen lassen, indem er kurz dargestellt, wie er dazu gekommen ist, konfessionelle Polemik zu treiben.

Der Angeklagte hat also loyal und besonnen und in Wahrung berechtigter Interessen gehandelt. Aus diesen Gründen plädiert Dr. Alt für Freisprechung des Angeklagten.

Der Angeklagte hat also loyal und besonnen und in Wahrung berechtigter Interessen gehandelt. Aus diesen Gründen plädiert Dr. Alt für Freisprechung des Angeklagten.

Was nun die römische Kirche eine andere geworden ist, darum sind auch wir in unserem Verhalten gegen sie anders geworden. Wir treten dem Vertrieben entgegen, das ganze nationale Leben der Deutschen nach mittelalterlichen Prinzipien in sein Gegenteil zu vertehren.

Das Urteil nahm eine Verleumdung im Sinne des § 286 ab erwiesen an, da der Beweis nicht erbracht ist, daß die Fabel vom Kaplan Schott angewiesen worden, den Böhmen zum Aberglauben zu bewegen.

Das Merkmal des Prozeßes ist ein vertholtes. Wenn man künftig nach Beispielen römischer Propaganda fragen wird, so wird man außer den fetter bekannten Fällen von Metz, Poßdam, Tsching, Bremen, Antwerpen, Braunschweig auch Mannheim nennen können.

Der Angeklagte hat also loyal und besonnen und in Wahrung berechtigter Interessen gehandelt. Aus diesen Gründen plädiert Dr. Alt für Freisprechung des Angeklagten.

Der Angeklagte hat also loyal und besonnen und in Wahrung berechtigter Interessen gehandelt. Aus diesen Gründen plädiert Dr. Alt für Freisprechung des Angeklagten.

Der Angeklagte hat also loyal und besonnen und in Wahrung berechtigter Interessen gehandelt. Aus diesen Gründen plädiert Dr. Alt für Freisprechung des Angeklagten.

Aus der Stadt und Umgebung.

Städtische Commissionen.

- 1. Festlegung einer Baugrenzlinie für die Grundstücke... 2. Verhängung des VII. Hof. 4. des Etats der Elementarschulen. 3. Ausbesserung des Fahrweges von der Steinmühlensbrücke über die Ziegelwiese.

Dem Wege-Inspektoren Mathy zu Halle a. S., dem Kreis-Inspektoren Delius zu Eisenlen und dem Wasser-Inspektoren Bauer in Magdeburg ist der Charakter als Bauamt verliehen.

Am Mittwoch, den 18. d. Mis., hielt der hiesige Kunst-Abtheilung-Verein die zweite ordentliche Versammlung seines 58. Vereinsjahres im „Sotel zur Zuhle“.

Der Vorsitzende begrüßte herzlich die sehr zahlreich erschienenen Vereinsmitglieder und Gäste. Nach dem Gelang der beiden ersten Werke des alten Lutherleibes ergriff alsdann Herr Prof. D. Beyhagen das Wort zu seinem Vortrage „Aus dem Kloster St. Marco zu Florenz“.

Der Herr Redner entwarf zuerst ein farbenprächtiges Bild der reizvollen Umgebung dieser schönsten Stadt des schönen Stalens von der Natur nicht weniger anmuthsvoll geschmückt, als herrlich durch die großartigsten Schöpfungen der bildenden Künste.

Der Angeklagte hat also loyal und besonnen und in Wahrung berechtigter Interessen gehandelt. Aus diesen Gründen plädiert Dr. Alt für Freisprechung des Angeklagten.

Der Angeklagte hat also loyal und besonnen und in Wahrung berechtigter Interessen gehandelt. Aus diesen Gründen plädiert Dr. Alt für Freisprechung des Angeklagten.

Der Angeklagte hat also loyal und besonnen und in Wahrung berechtigter Interessen gehandelt. Aus diesen Gründen plädiert Dr. Alt für Freisprechung des Angeklagten.

Deutscher Reichstag.

Abg. Sahn (son.) will die Vorlage auf untere und mittlere Beamten beschränken. Die Hauptklasse 2 Klasse und die Premierleutenans, die zu letzterer Kategorie gehören, dürfte man nur ausstellen, wenn zwingende Gründe vorlägen.

Der Angeklagte hat also loyal und besonnen und in Wahrung berechtigter Interessen gehandelt. Aus diesen Gründen plädiert Dr. Alt für Freisprechung des Angeklagten.

Der Angeklagte hat also loyal und besonnen und in Wahrung berechtigter Interessen gehandelt. Aus diesen Gründen plädiert Dr. Alt für Freisprechung des Angeklagten.





